

STADT RIEDLINGEN



GR-Beschluss: 26.07.2021
TOP/lfd. Nr.: 5/GR 53/2021
Veröffentlichung: 04.08.2021
Inkrafttreten: 01.09.2021



9. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Kinderkrippe



9. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Kinderkrippe

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Riedlingen betreibt eine Kinderkrippe als Kinderbetreuungseinrichtung beim Kindergarten Regenbogen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) In der Stadt Riedlingen werden nach § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG folgende Betreuungsformen mit nachfolgenden Betreuungszeiten angeboten:

1. **Kinderkrippe Alternative I:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 35,00 Std./Woche.
Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 14:00 Uhr
Diese Betreuungsform gilt für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren.
2. **Kinderkrippe Alternative II:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 47,00 Std./Woche
Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 14:00 Uhr
Diese Betreuungsform gilt für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren.
3. **Kleinkindgruppe:** Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 25,00 Std./Woche
Montag bis Freitag 07:30 Uhr - 12:30 Uhr
Diese Betreuungsform gilt für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Name des Kindes mit Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit
- Angabe zu den Personensorgeberechtigten
- Telefonnummer für Notfälle
- Angaben zur Anzahl und zum Alter der Geschwister
- Gewählte Betreuungsform
- Formular der ärztlichen Untersuchung des Kindes sowie Impfberatung
- Nachweis zur Masernschutzimpfung
- Angaben zu Krankheiten, Impfungen, Hausarzt und Krankenkasse
- Abbuchungsermächtigung

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet anhand der Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes auf Veranlassung des Einrichtungsträgers oder durch den Wechsel in eine andere Einrichtung bei Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder das unentschuldigte Fehlen von länger als 2 Monaten. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Die Krippengebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für den Mittagstisch wird im Folgemonat mit Rechnung erhoben. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind nicht rechtzeitig bis spätestens 09:00 Uhr vom Mittagstisch abgemeldet wird.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Kinderkrippengebühr wird nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder gestaffelt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

(Betreuungszeit 7 Std. / Tag) = 35 Std. Woche Montag – Freitag: 07.00 Uhr – 14.00 Uhr	5 Tage- Woche	4 Tage- Woche	3 Tage- Woche	2 Tage- Woche
	100 %	ca. 94 %	ca. 88 %	ca. 82%
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	423,00 € / Monat	398,00 € / Monat	372,00 € / Monat	347,00 € / Monat
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	314,00 € / Monat	295,00 € / Monat	276,00 € / Monat	257,00 € / Monat
Für ein Kind aus einer Fami-	213,00 €	200,00 €	187,00 €	175,00 €

lie mit drei Kindern unter 18 Jahren	/ Monat	/ Monat	/ Monat	/ Monat
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	85,00 € / Monat	80,00 € / Monat	75,00 € / Monat	70,00 € / Monat

(Betreuungszeit 47 Std. / Woche) Montag – Donnerstag: 07.00 – 17.00 Uhr Freitag: 07.00 – 14.00 Uhr	5 Tage- Woche	4 Tage- Woche	3 Tage- Woche	2 Tage- Woche
	100 %	ca. 94 %	ca. 88 %	ca. 82%
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	567,00 € / Monat	533,00 € / Monat	499,00 € / Monat	465,00 € / Monat
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	421,00 € / Monat	396,00 € / Monat	370,00 € / Monat	345,00 € / Monat
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	286,00 € / Monat	267,00 € / Monat	252,00 € / Monat	235,00 € / Monat
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	113,00 € / Monat	106,00 € / Monat	100,00 € / Monat	93,00 € / Monat

(Betreuungszeit 25 Std. / Woche) Montag – Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr	1- Kindfamilie €/Monat	2- Kindfamilie €/Monat	3- Kindfamilie €/Monat	4- und Mehr kindfamilie €/Monat
Kleinkindgruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)	299,00 €	221,00 €	151,00 €	60,00 €

- (3) Die Gebühren für den Mittagstisch werden bei einer Teilnahme des Kindes direkt ohne Aufschlag an die Eltern weitergegeben.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung dem Träger unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (5) Die Gebühren für den ersten Eingewöhnungsmonat in der Kinderkrippe werden nur mit 50% der Gebührenhöhe für die gebuchte Betreuungsform festgesetzt.
- (6) Bei einem „Platzsharing“ zweier Familien über eine 5-Tage-Woche werden die Gebühren anteilig nach dem jeweiligen Gebührensatz prozentual gemäß der Inanspruchnahme veranlagt. Platzsharings-Plätze werden nur im Bereich der Kinderkrippe angeboten, nicht dagegen im Angebot der Kleinkindgruppe.

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht entsprechend den Regelungen des § 4 Abs.3 mit dem Monat, in dem die Betreuung beginnt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld für die Kindergartenbetreuung wird jeweils zum 15. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), die Gebühr für den Mittagstisch jeweils zum 15. des Folgemonats (§ 4 Abs. 4) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Riedlingen, den 27.07.2021

Schafft
Bürgermeister

Bekanntmachung

- Satzung: Mbl v. 26.03.2014
1. Änderung: Mbl v. 14.05.2014
 2. Änderung: Mbl v. 02.07.2014
 3. Änderung: Mbl v. 22.07.2015
 4. Änderung: Mbl v. 20.07.2016
 5. Änderung: Mbl v. 02.08.2017
 6. Änderung: Mbl v. 01.08.2018
 7. Änderung: Mbl v. 24.07.2019
 8. Änderung: Mbl v. 26.08.2020
 9. Änderung Mbl. v. 04.08.2021